

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

876

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen“

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die ehemalige Kiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen wird in den Grenzen der in Abs. 3 beschriebenen Abgrenzungskarte zum Naturschutzgebiet „Kiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen“ besteht aus Flächen der Fluren 8 und 9 der Gemarkung Nieder-Mörlen, Stadt Bad-Nauheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 17 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Zuge der Rekultivierung bereits angelegten Streuobstflächen und Tümpel mit ihren offenen Wasserflächen sowie die trockenen und feuchten Ruderalflächen der ehemaligen Quarzkiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen in der Wetterau in ihrer bedeutenden Funktion als Lebensraum für seltene Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Kammmolch) und Insekten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke, den Kurzschwänzigen Bläuling und den Kleinen Sonnenröschenbläuling vor Störungen durch Freizeitnutzungen und vor Gefährdungen des Lebensraumes durch schädigende Umgestaltungen zu schützen. Dies gilt auch für die gefährdeten Vogelarten Uferseeschwalbe, Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Uhu, Blaukehlchen, Zwergtaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Graugans, Feldschwirl, Rohrammer, Goldammer, Bluthänfling und Dorngrasmücke.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufern sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
8. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
9. Düngemittel aufzubringen;
10. das Naturschutzgebiet zu betreten;
11. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern oder Fluggeräte aller Art starten, fliegen oder landen zu lassen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Fahrrädern zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitt und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von akuten Störfällen auch ohne das Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde;
4. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
5. die Umsetzung aller nach dem Rahmenbetriebsplan und der erforderlichen Änderungen sowie eines noch zu erstellenden und zuzulassenden Abschlussbetriebsplanes im Sinne des Rekultivierungsziels Naturschutz zulässigen und erforderlichen Maßnahmen;
6. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
7. die Durchführung von Kartierungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

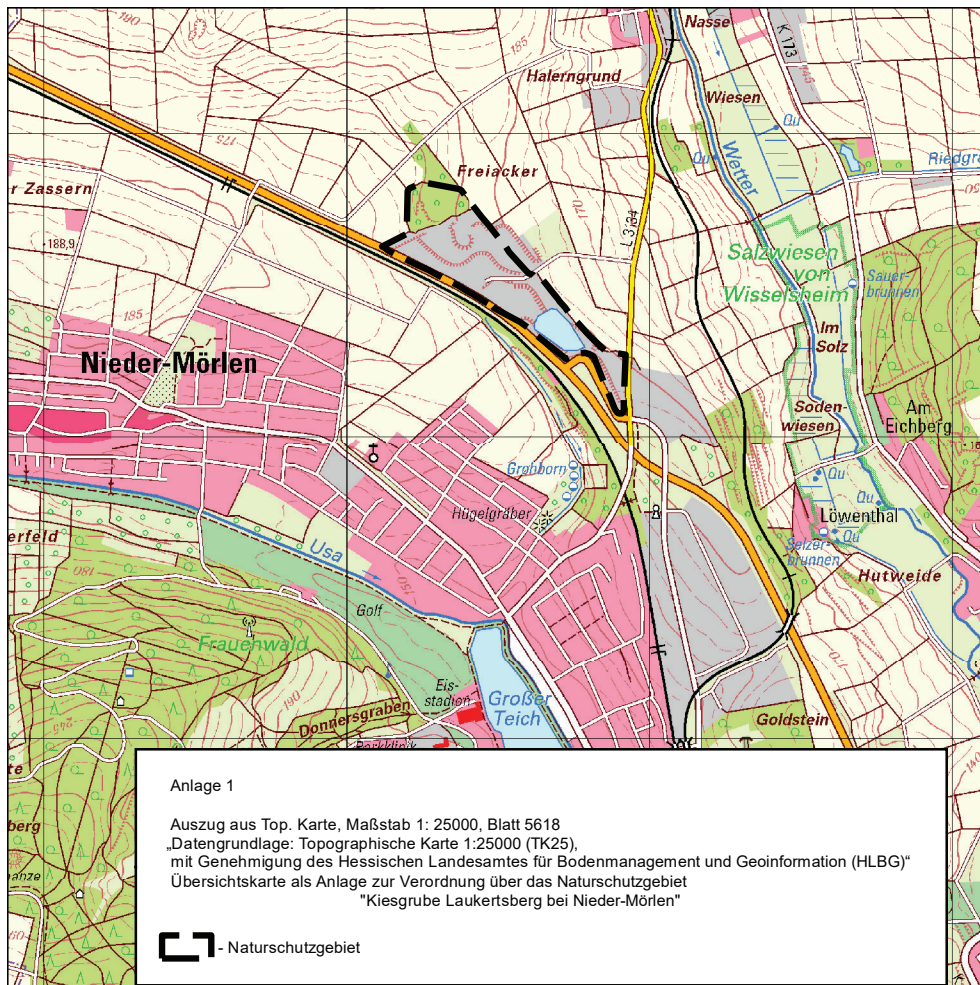
§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 24. Oktober 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 47/2019 S. 1175



Anlage 2 Maßstab 1:5 000

Abgrenzungskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Kiesgrube Laukertsberg bei Nieder-Mörlen"
vom 24. Oktober 2019
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,

gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

 - Naturschutzgebiet

